

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



25. Jahrgang, Nr. 02
Herausgegeben am 22.01.2014

Inhalt

- 1.) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2014

- 2.) Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Salzkotten mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.881.330 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.619.854 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.692.675 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.258.372 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.699.510 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.132.116 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.510.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	506.543 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.500.000 EUR
--	---------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	1.738.524 EUR
---	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

4.500.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer
auf | 411 v. H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

Salzkotten, den 16. Dezember 2013



Michael Dreier
Bürgermeister



Michael Rölleke
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13. Januar 2014 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. Januar 2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Salzkotten, Marktstraße 8, Büro 29, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	8.00 - 12.00 Uhr,
montags und dienstags	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 21. Januar 2014



Michael Dreier
Bürgermeister

STADT SALZKOTTEN
DER BÜRGERMEISTER



**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden
im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Auf die im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 06.01.2014 (Nr.1/2, Seiten 3/4) bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Fünftes Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie §§ 92, 94 und 97 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2012 (SGV. NRW 223) zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchon, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn wird gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Salzkotten, den 21. Januar 2014

Der Bürgermeister


Michael Dreier